



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

16. Jahrgang	Ausgegeben am 16. September 2011	Nummer 12
---------------------	----------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
11/84	29.08.2011	Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011	2
11/85	29.08.2011	Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011	3
11/86	29.08.2011	Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011	4
11/87	17.08.2011	Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2012/2013 an den Grundschulen der Stadt Remscheid	5
11/88	15.08.2011	Antrag der Firma Kurt Uhlitz GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
11/89	31.08.2011	Fischerprüfung 2011	6
11/90	29.08.2011	Satzung vom 29.08.2011 zur Aufhebung der Satzung vom 04.02.1976 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Remscheid"	6
11/91	01.08.2011	Bebauungsplan Nr. 628 Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße	7
11/92		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Beschaffung eines digitalen Alarmierungssystems für die Feuerwehr Remscheid (Nr. 26-11-0151-27)	8
11/93	15.06.2011	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen	10
11/94		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Oktober 2011	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Oktober 2011 ist, Mittwoch, 19.10.2011
Redaktionsschluss der Ausgabe Oktober 2011 ist, Donnerstag, 06.10.2011

Amtliche Bekanntmachungen

11/84

Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011

In Anlehnung an § 7 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2003 gebe ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2011 beschlossen, über die Frage der Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers in Remscheid im Bereich der Autobahnanschlussstelle Remscheid-Lüttringhausen/Lennep (Blume), allen Bürgerinnen und Bürgern Remscheids die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung in einer Bürgerbefragung zu äußern.

Die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Frage lautet:

„Soll in Remscheid im Bereich Blume / Felder Höhe ein Designer-Outlet-Center angesiedelt werden?“

Die Bürgerbefragung wird am Sonntag, dem 16. Oktober 2011 durchgeführt.

Remscheid, den 29.08.2011

Der Wahlleiter

gez. Dr. Christian Henkelmann

11/85

Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Bürgerbefragung wird in der Zeit vom

26. September 2011 bis 30. September 2011

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 110,
zu den üblichen Öffnungszeiten

der Abteilung Bürgerservice des Fachdienstes 1.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **30. September 2011 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 110, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **25. September 2011** eine Benachrichtigung.

Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum in der Stadt Remscheid**

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14. Oktober 2011, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen hellblauen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten haben, können, wenn sie durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen wollen, die Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Nur wenn der Wahlbrief im Ausland zur Post gegeben wird, muss er freigemacht werden.

Remscheid, den 29.08.2011

Der Wahlleiter

gez. Dr. Christian Henkelmann

11/86

Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers am 16. Oktober 2011

Benachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl

Am 16.10.2011 findet in der Stadt Remscheid eine Bürgerbefragung zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers in Remscheid statt.

Wahlberechtigte, die bis zum 25.09.2011 keine Benachrichtigungskarte erhalten haben, wenden sich bitte an die Wahl-Hotline, Tel. (0 21 91) 16 – 28 79.

Für die Briefwahl werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen benötigt. Ein entsprechender Antrag befindet sich auf der Rückseite der Benachrichtigungskarte.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch online über das Internet (www.remscheid.de/wahlen) beantragt werden.

Selbstverständlich kann der Antrag auch weiterhin schriftlich gestellt werden und dem Wahlamt zugeschickt werden (Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42849 Remscheid).

Auch ist es möglich, den Wahlschein persönlich beim Briefwahlbüro des Wahlamtes zu beantragen und den Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen direkt mitzunehmen. Im Briefwahlbüro besteht zudem die Möglichkeit der sofortigen Stimmabgabe.

Das Briefwahlbüro ist vom 19.09.2011 bis zum 14.10.2011 geöffnet:

Wahlamt der Stadt Remscheid
Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid
1. Etage, Raum 148
(Eingang Friedrich-Ebert-Platz, Aufzug)

Öffnungszeiten Briefwahlbüro Raum 148		
MO	07:30	13:00
DI	07:30	17:30
MI	07:30	13:00
DO	07:30	16:00
FR	07:30	12:00

Am Freitag, den 14.10.2011 gilt die besondere Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Wahl-Hotline unter Tel. (0 21 91) 16 – 28 79 steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Remscheid, den 29.08.2011

Der Wahlleiter

gez. Dr. Christian Henkelmann

11/87

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2012/2013 an den Grundschulen der Stadt Remscheid

Die zu Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder sind an folgendem Termin anzumelden:

**Donnerstag, 13.10.2011,
von 8.00 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr**
**zusätzlicher Termin für
GGs Am Stadtpark, GGS Hackenberg, Schulverbund Adolf-Clarenbach:
Mittwoch, 12.10.2011, von 8.00 bis 12.00 Uhr**

Sie können Ihr Kind an einer Remscheider Grundschule Ihrer Wahl anmelden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten nur für die Grundschule, die der Wohnung Ihres Kindes am nächsten liegt.

Bringen Sie bitte Ihr anzumeldendes Kind zur Anmeldung mit.

Folgende Unterlagen sind ebenfalls zur Anmeldung mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder Kinderausweis des anzumeldenden Kindes **und**
- der Anmeldebogen (wird per Post den Erziehungsberechtigten von schulpflichtig werdenden Kindern zugesandt).

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2012 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die ab dem 01.10.2012 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Schulleitung. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Anmeldung eines Kindes ist nur möglich, wenn alle Erziehungsberechtigten das Kind gemeinsam in der Schule anmelden. Im Verhinderungsfall einer/eines Erziehungsberechtigten ist eine entsprechende Vollmacht des/der „verhinderten“ Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Remscheid, 17.08.2011

In Vertretung

gez. Dr. Christian Henkelmann

Beigeordneter

11/88

Antrag der Firma Kurt Uhlitz GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Kurt Uhlitz GmbH hat mit Datum vom 12.08.2011 einen Antrag nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage (Anlage nach Nr. 3.11 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Remscheid
Az.: 1.31.51.00041
Remscheid, 15.08.2011
In Vertretung
gez. Schütte
Stadtkämmerin

11/89

Fischerprüfung 2011

Die Stadt Remscheid - Untere Fischereibehörde - hält die diesjährige Fischerprüfung am Mittwoch, 07.12.2011 und am Donnerstag, 08.12.2011 nach einem gesonderten Terminplan ab.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung müssen spätestens bis zum 11.11.2011 beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Elberfelder Str. 36, Raum 021, 42853 Remscheid, eingereicht werden.

Minderjährige haben die schriftliche Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen, die **50,00** Euro beträgt. Der Nachweis wird durch Vorlage des Einzahlungsbeleges des Geldinstitutes bzw. durch Barzahlung bei der Antragstellung erbracht.

Remscheid, 31.08.2011
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

11/90

Satzung vom 29.08.2011 zur Aufhebung der Satzung vom 04.02.1976 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Remscheid"

Gemäß § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 14.07.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 04.02.1976 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Remscheid", in Kraft getreten am 20.02.1976, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Mit dem Tag ihrer Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung "Altstadt Remscheid" sowie die auf Grund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 29.08.2011

gez. Beate Wilding
Oberbürgermeisterin

11/91

Bebauungsplan Nr. 628 - Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße -

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 628 - Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 628 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 628 und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2390 oder 02191/16-3073) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 628 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

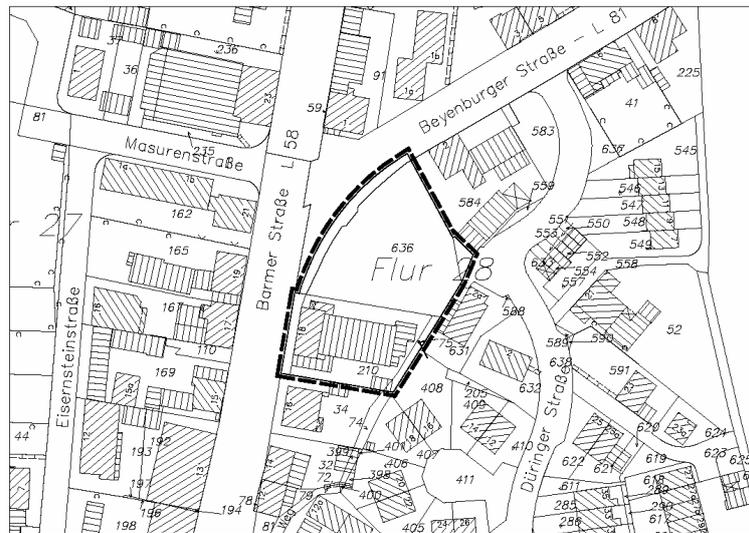
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.08.2011

gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 628
- Barmer Straße, Beyenburger Straße -*



11/92

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**Beschaffung eines digitalen Alarmierungssystems für die Feuerwehr Remscheid (Nr. 26-11-0151-27)****1. Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.27 - EDV und Kommunikationstechnik
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**b) Art des Vertrages:** Lieferung**3. a) Ort der Ausführung:** Remscheid**b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 45312000-7**Art und Umfang der Leistungen:**

Beschaffung eines digitalen Alarmierungssystems für die Feuerwehr Remscheid (Nr. 26-11-0151-27)

c) Unterteilung in Lose: Nein**4. Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags,****Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**

Ausführung: November 2011 bis Februar 2012

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:

Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.26 - Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Tel. (0 21 91) 16 – 27 77, Fax (0 21 91) 16 – 26 38, E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

b) Schlusstermin für Anforderung: Bis einschließlich 06.10.2011**c) Zahlung:** Kostenbeitrag: 0,00 EUR**6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:** **11.10.2011 (11:00 Uhr)****b) Anschrift:**

Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.26 - Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

- c) **Sprache(n)**: Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen**: Vertreter des Auftraggebers
b) **Tag, Stunde und Ort**: Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten**: Keine
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen**: Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird**:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung**: Siehe Vergabeunterlagen.
12. **Teilnahmebedingungen**:
- 1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**:
- Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
 - Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
 - Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
 - Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
 - Eigenerklärung Nachunternehmer
 - Eigenerklärung Bietergemeinschaft
 - Einverständniserklärung Leasingfinanzierung
- Für die Eigenerklärungen 1a bis 1g sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung, Zuverlässigkeitserklärung, Nachunternehmererklärung, Erklärung Bietergemeinschaft, Erklärung Leasing) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.
- 2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**: Ohne besondere Nachweise
- 3) **Technische Leistungsfähigkeit**: Bedingungen gemäß Vergabeunterlagen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.
13. **Zuschlags- und Bindefrist endet am**: 31.10.2011
14. **Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden**:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.
15. **Varianten**: Nebenangebote werden nicht zugelassen.
16. **Sonstige Angaben**:
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).
 - Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
 - Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift. Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).
17. **Vorinformation**: nein
18. **Absendung der Bekanntmachung**: entfällt
-

11/93

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen

Das Presbyterium hat am 13. April 2011 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

§ 4 - Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 Euro (f. 15 Jahre)
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 650,00 Euro (f. 25 Jahre)
- c) Rasengrab für Erdbestattung 880,00 Euro (f. 25 Jahre)
- d) Rasurnengrab 580,00 Euro (f. 25 Jahre)
- e) Grabstätte- einschließlich Bestattung für Früh- und Totgeburten sowie für Neugeborene, die bis zu 10 Tagen gelebt haben 190,00 Euro (f. 15 Jahre)

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)
 - Gruppe I je Grab und Jahr 37,00 Euro für 30 Jahre Nutzungszeit 1.110,00 Euro
 - Gruppe II je Grab und Jahr 47,00 Euro für 30 Jahre Nutzungszeit 1.410,00 Euro
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - je Grab und Jahr 22,00 Euro für 30 Jahre Nutzungszeit 660,00 Euro
- c) Wahlgrab in Rasenfläche mit Pflege für 30 Jahre
 - Erdbestattung je Grab und Jahr 60,00 Euro 1.800,00 Euro
 - Urne je Grab und Jahr 35,00 Euro 1.050,00 Euro

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren entrichten.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 790,00 Euro |
| c) Urnen | 550,00 Euro |

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle, das Herrichten und Zuschütten des Grabes einschließlich der ersten Aufhügelung.

2. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|--|---------------|
| a) innerhalb des Friedhofes | |
| bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.630,00 Euro |
| bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.290,00 Euro |
| bei Urnen | 1.050,00 Euro |
| b) Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde | |
| bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.000,00 Euro |
| bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.400,00 Euro |
| bei Urnen | 400,00 Euro |
| c) Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden | |
| bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 630,00 Euro |
| bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 890,00 Euro |
| bei Urnen | 650,00 Euro |

3. Besondere Gebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Orgel- bzw. Harmoniumspiel
(nur für Nichtgemeindemitglieder) | 40,00 Euro |
|--|------------|

III. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Genehmigung von Grabstättendenkmälern | |
| Für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben. | 26,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Zweitausfertigung von Nutzungsurkunden | 10,50 Euro |
| 2. Findet eine Trauerfeier statt, bei der der Verstorbene zur Bestattung auf einen anderen Friedhof überführt wird, so ist für die Nutzung der Friedhofskapelle eine Gebühr von zu entrichten. | 280,00 Euro |
| 3. Bei vorübergehender Aufbewahrung einer Leiche zur anschließenden Überführung und Bestattung auf einen anderen Friedhof wird für die Benutzung einer Ruhekammer pro angefangenem Tag eine Gebühr von erhoben. | 72,00 Euro |

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 12.05.2004 außer Kraft.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen

gez. Pfr. Hans H. Pitsch	gez. Jürgen Harder
(Vorsitzender des Presbyteriums)	(Presbyteriumsmitglied)

Genehmigt bis zum 15.06.2014	Düsseldorf, den 15.06.2011
Nr. 1011221	Ev. Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt
Genehmigt	Düsseldorf, den 11.07.2011
Nr. 48.03.10.01	Bezirksregierung Düsseldorf

11/94

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Oktober 2011 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	04.10.2011	Landschaftsbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	14:00 Uhr
Dienstag	04.10.2011	Betriebsausschuss für die Remscheider Entsorgungsbetriebe	Nordstr. 48, Aufenthaltsraum	17:00 Uhr
Donnerstag	06.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	06.10.2011	Ältestenrat	Rathaus, Raum 221	20:00 Uhr
Dienstag	11.10.2011	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	12.10.2011	Beschwerdekommision	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	13.10.2011	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Donnerstag	13.10.2011	Rat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	16:15 Uhr
Dienstag	18.10.2011	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	18.10.2011	Jugendrat	Alleestr. 66, Zimmer 316	18:00 Uhr
Mittwoch	19.10.2011	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstraße 1	17:30 Uhr

Stand: 02.09.2011

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Pressemitteilungen

Herr Städtischer Medizinaldirektor a. D. Prof. Dr. Peter Krahl

verstarb am 26. August 2011 im Alter von 88 Jahren.

Er war mehr als 26 Jahre als Chefarzt
in den damaligen Krankenanstalten der Stadt Remscheid tätig.

Herr Stadtamtmann a. D. Frank Udo Schmidt

verstarb am 1. September 2011 im Alter von 65 Jahren.

Er war mehr als 29 Jahre in verschiedenen Bereichen
der Stadtverwaltung Remscheid tätig,
davon langjährig als Sachbearbeiter im Personalamt.